



15. Mai 2023

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

Einführung der zweiten Version des intelligenten Fahrtschreibers

Vernehmlassung vom 29. Juni 2022 bis am 20. Oktober 2022

Dokumentnummer: ASTRA-D-2B8D3401/367



Vorbemerkung

Die Vernehmlassung 2022/42 «Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts» umfasste nebst der Einführung der zweiten Version des intelligenten Fahrtschreibers noch viele andere Themen. Wegen erst nach Beginn der Vernehmlassung publizierten EU-Terminen muss der neue EU-Fahrtschreiber vorgezogen eingeführt werden. Das Revisionspaket wurde daher nach der Vernehmlassung aufgeteilt. Der vorliegende Ergebnisbericht beinhaltet nur die Vernehmlassungsergebnisse zur Einführung des neuen Fahrtschreibers. Alle übrigen Vernehmlassungsergebnisse zur Vernehmlassung 2022/42 «Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts» werden in einem separaten Ergebnisbericht behandelt. Sämtliche Unterlagen zur Vernehmlassung werden auf der Webseite der Bundeskanzlei aufgeschaltet unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > UVEK > Vernehmlassung [2022/42](#) «Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts».

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Vernehmlassung	4
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	5
3	Die Vorlage im Einzelnen	6
4	Anhänge	8
4.1	Vernehmlassungsteilnehmende und für sie verwendete Abkürzungen	8
4.2	Verzeichnis der weiteren Abkürzungen	10
4.3	In der Vernehmlassung unterbreitetes Antwortformular	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Grundsätzliche Haltung zur Vorlage	3
Tabelle 2	Zahlenmässige Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen in Bezug auf die Frage zur Einführung der neuen Fahrtschreiber	5

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vorlage zur Einführung der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers (GEN2 V2) im Gleichschritt mit der EU wurde mit 105 Stimmen dafür und nur zwei Gegenstimmen deutlich gutgeheissen.

Alle Kantone stimmten dem Entwurf zu.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die eine Antwort eingereicht hatten, befürwortete eine den Vorschlag explizit und eine unter dem generellen Vorbehalt gegenüber der Übernahme von EU-Recht.

Die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete stimmten insgesamt für die Vorlage. Eingereicht wurde eine Rückmeldung mit expliziter Zustimmung.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft wurde die Vorlage gutgeheissen, bei vier Stimmen für die Vorlage und einer Gegenstimme. Ein Verband enthielt sich explizit der Stimme.

Von den interkantonalen und interstädtischen Organisationen befürworteten 6 den Änderungsvorschlag, keine sprach sich dagegen aus.

Die gesamtschweizerischen Verkehrs- oder Mobilitätsverbände, die eine Rückmeldung einreichten, stimmten dem Entwurf zu. Einzelne betroffene Branchenverbände regten an, noch weitere EU-Vorschriften zu übernehmen oder liberalere Übergangsbestimmungen als die EU vorzusehen.

Bei den weiteren gesamtschweizerischen Verbänden und Organisationen ergaben sich drei Ja-Stimmen ohne Gegenstimme. Ein Branchenverband beantragte Änderungen anderer Vorschriften, die sich auf die Fahrtschreiber-Ausrüstungspflicht auswirken.

Von den Vertretern des Versicherungswesens ging eine zustimmende Rückmeldung ein.

Die Befürwortung oder Ablehnung der Vorlage wurde anhand der Antwort auf die betreffende Frage des Fragebogens ermittelt. Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden füllten den Fragebogen nicht aus und übermittelten ihre Stellungnahme einzig in Form eines Schreibens. Bei ihnen wurde auf die Aussage im Antwortschreiben abgestellt.

Tabelle 1 Grundsätzliche Haltung zur Vorlage

Teilnehmende	Pro	Contra	Zweifel an Vorlage	expliziter Verzicht auf STN	Total eingereicht
Kantone	26	0	0	0	26
Politische Parteien	2	0	0	0	2
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	0	0	1
Dachverbände der Wirtschaft	4	1	0	1	6
Interkantonale und interstädtische Organisationen	6	0	0	0	6
Gesamtschweizerische Verkehrs- oder Mobilitätsverbände	13	0	0	4	17
Weitere gesamtschweizerische Verbände und Organisationen	3	0	0	0	3
Versicherer	1	0	0	0	1
Total	56	1	0	5	62

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Arbeitnehmenden und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gelten im Strassentransportgewerbe Mindeststandards betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Chauffeure und Chauffeurinnen. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften werden Fahrtschreiber eingesetzt. Die EU hat die Vorschriften zum Fahrtschreiber weiterentwickelt und die Technologie weiter auf die Bedürfnisse im Strassentransportmarkt ausgerichtet. Die neuen Geräte bilden die Version 2 der auch als intelligente Fahrtschreiber bezeichneten Generation 2 (GEN2 V2).

In der EU sind die Fahrtschreiber der GEN2 V2 vorgeschrieben für Lastwagen, Sattelschlepper mit deren Anhängern und für Reiseautos, die ab dem 21. August 2023 erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Zudem müssen Fahrzeuge, mit denen grenzüberschreitende Transporte ausgeführt werden und die mit einem Fahrtschreibersystem früherer Generationen (analog und digital GEN1) ausgerüstet sind, ab 1. Januar 2025 auf GEN2 V2 umgerüstet sein. Bei Fahrzeugen, die mit den aktuellen Fahrtschreibern der Generation 2 Version 1 ausgerüstet sind (GEN2 V1), muss die Umrüstung ab 21. August 2025 ebenfalls erfolgt sein.

Die Schweiz ist wegen ihrer Lage mitten in Europa auf einen möglichst hindernisfreien Zugang zum europäischen Strassentransportmarkt angewiesen. Deshalb wurde vorgeschlagen, die neuen Vorschriften betreffend den intelligenten Fahrtschreiber verbindlich ins Schweizer Recht zu übernehmen und zeitgleich wie in der EU in Kraft zu setzen. Für die Umsetzung der massgebenden Zeitpunkte wurden Übergangsbestimmungen mit den verbindlichen Stichtagen vorgeschlagen. Mit Hinweis auf das Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union¹ sollen damit in der Schweiz gleichwertige Vorschriften eingeführt werden wie in der EU.

Vorgeschlagen wurden zudem Ergänzungen der Vorschriften für die Nachprüfung der Fahrtschreiber. Demnach sollen die Polizeikorps die Möglichkeit erhalten, von ihnen für Kontrollzwecke aufgebrochene Plomben zu ersetzen, wenn keine Manipulation und kein Defekt festgestellt wurden. Auch sollen für analoge Fahrtschreiber, die in Taxis und älteren schweren Motorwagen noch zum Einsatz kommen, die Dokumentationspflichten explizit geregelt werden. Bestehende Weisungen des UVEK sollen damit aufgehoben werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Artikel 101 und die in Artikel 222r neu eingefügten Übergangsbestimmungen sowie den Anhang 2 der VTS.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, SR 0.740.72.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 29. Juni 2022 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur «Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts». Dieses dauerte bis am 20. Oktober 2022.

178 Adressaten und Adressatinnen² wurden zur Vernehmlassung eingeladen, 149 Rückmeldungen sind eingegangen, zwei mit dem generellen Verzicht auf eine Stellungnahme zum Gesamtprojekt. Zudem haben 41 Organisationen ohne direkte Einladung eine Stellungnahme abgegeben.

In 145 Rückmeldungen wurde der Aspekt der neuen Fahrtschreiber erwähnt, in 47 davon aber in Form des Verzichts auf die Stellungnahme zu dieser spezifischen Frage.

Tabelle 2 Zahlenmässige Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen in Bezug auf die Frage zur Einführung der neuen Fahrtschreiber

Kategorien	Eingeladen	Explizite Enthaltung	Antworten
Kantone	26	0	26
Politische Parteien	11	0	2
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	1	5
Weitere Vernehmlassungsadressaten	130	16	29
Zusätzlich eingegangene Stellungnahmen	0	30	44
Total	178	47	107

Sämtliche Stellungnahmen können auf der Internetseite des Bundesrats in der Rubrik abgeschlossene Vernehmlassungen 2022 als PDF-Datei heruntergeladen werden (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts).

Im Anhang des vorliegenden Berichts findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien und Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben sowie der für sie im Bericht verwendeten Abkürzungen.

² Die Adressatenliste kann auf www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > «Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts» heruntergeladen werden.

3 Die Vorlage im Einzelnen

Ausschliesslich die Frage 10 des Fragebogens war bezogen auf die Änderung zur Einführung des Fahrtschreibers GEN2 V2 (vgl. Vorbemerkung am Anfang des vorliegenden Berichts).

Wortlaut der Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

Verschiedene Rückmeldungen wurden als Antwortschreiben ohne Antwortformular eingereicht. Daher werden untenstehend auch die Stellungnahmen in den Antwortschreiben zu dieser Frage aufgeführt.

Pro: 98 (davon Kantone 26)

Alle Kantone, SPS, SSV, ECONS, SGV, ACVS, ASA, ARVAG, KKJPS, KSSD, AGVS, ATVSL, CASU, PROV, BFU, SFLV, ASTAG, FRS, TCS, VSBM, VFAS (mit zusätzlich 43 Stellungnahmen nicht namentlich erwähnter Mitglieder), VCS, IGDHS, SIK, SUVA, DTC, FAKT, KAPOW, PUSCH, SPEZ

Weitere positive Stellungnahmen in den Antwortschreiben ohne Antwortformular:

Pro 7 (davon Kantone 0)

SVP, SGB, TS, VK, AUTOS, MOTOS, ECOSW

Bemerkungen der Befürwortenden:

- LU, ACVS, KKJPS begrüßen, dass die bisherigen Auslese- und Analysegerätschaften auch beim neuen iDFS der GEN2 V2 weiterverwendet werden können. Den Kontrollbehörden fallen dadurch keine Kosten für die Beschaffung von neuer Ausrüstung an.
- LU, ACVS, KKJPS, AGVS erachten die Harmonisierung im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge als besonders sinnvoll, zumal Hersteller von schweren Nutzfahrzeugen mehrheitlich in der EU produzieren und daher ab Werk standardmässig die neue Version des iDFS GEN2 V2 einbauen würden.
- LU, ACVS, KKJPS, AGVS führen an, dass grenzüberschreitender Verkehr häufig sei, was für die entsprechenden Transporteure zu einer Nachrüstungspflicht führt. TS ergänzt, dass die mit der Nachrüstungspflicht verbundenen Kosten für die Unternehmen tragbar sein sollten.
- SPS, VCS, PUSCH, TS, SGB, BFU sehen in den weiterentwickelten Fahrtschreibern Erleichterungen für den Vollzug und die Voraussetzung für noch effizientere Kontrollen. Hervorgehoben wird auch die Ausgabe konkreter Informationen betreffend mögliche Lenkzeitüberschreitungen an Kontrollbehörden über die erweiterte DSRC-Funkschnittstelle.
- TG, SPS, BFU, AUTOS, SGB betonen, dass der weiterentwickelte Fahrtschreiber durch die erleichterte Durchsetzung der Vorschriften die Verkehrssicherheit verbessern könne. Die BFU weist explizit auf nicht angepasste Geschwindigkeit oder Müdigkeit als Unfallursachen hin.
- SPS, VCS, PUSCH, SGB, TS beurteilen die Verwendung eines fälschungssicheren Satellitennavigationssystems als Verbesserung, auch weil damit Manipulationen erschwert würden.
- SPS, VCS, PUSCH, TS, SGB führen an, dass die Durchsetzung der Mindeststandards betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit Hilfe neuer technischer Möglichkeiten die Arbeitsbedingungen im Strassentransportgewerbe verbessere.
- UR und IGDHS sehen Vorteile in der erleichterten Bedienung, weil damit das Problem gemindert werde, dass Fahrer und Fahrerinnen gelegentlich die Eingabe des Ländercodes vergessen.
- GR, SGV, ASTAG, IGDHS, TS regen an, dass die neuen Funktionen für die Überwachung der Einhaltung der Kabotage-Vorschriften auch in der Schweiz verbindlich eingesetzt werden sollten insbesondere auch die Funktion für die Aufzeichnung der Auf- und Abladestellen.
- SGB führt an, die zeitgleiche Einführung und die zielgenaue Aufzeichnung der Grenzübertritte diene der Einhaltung des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.
- Die SVP erachtet die Einführung der zweiten Version des intelligenten Fahrtschreibers grundsätzlich als sinnvoll, sieht das Vorhaben aufgrund der Übernahme von EU-Recht aber als kritisch.
- Der AGVS gibt zu bedenken, dass sich Anzeichen für Probleme bei der Verfügbarkeit der entsprechenden Geräte (GEN2 V2) häufen würden. Grosszügigere Übergangsregelungen sollten daher in Betracht gezogen werden.
- Der AGVS befürchtet, die Frist bis zum verbindlichen Einführungsstermin sei zu kurz. Lange vor dem Stichtag hergestellte und an Aufbauhersteller gelieferte Fahrzeuge sollten noch mit der bisherigen Fahrtschreiberversion (GEN2 V1) zugelassen werden können.

Contra: 2 (davon Kantone 0)

SBMV, INFRAS

Bemerkungen der Gegner:

- SBMV und INFRAS begründen die Ablehnung der Vorlage damit, dass die Einführung nicht zu einer Einbaupflicht für Baufahrzeuge wie Radbagger, Dumper und Belagsfertiger führen dürfe. Der Mehraufwand wäre angesichts der kurzen Fahrzeiten von Baustelle zu Baustelle nicht gerechtfertigt.

Expliziter Verzicht auf STN: 47 (davon Kantone 0)

SBV, FKS, KKJPD, ACS, BUL, SLV, SVLT, NVB, BFH, EFINS, ONEX, RTEAG, VSAA, LOHN, AGRO, EMC, PROM, AMA (mit zusätzlich 29 Stellungnahmen nicht namentlich erwähnter Mitglieder)

Weitere Bemerkungen:

- SIK wünscht Anpassungen bei der Unterstellung der Führer unter die ARV im Kommunaleinsatz. Demnach wäre es wünschenswert, wenn eine einheitliche Grenze für die Ausrüstungspflicht der Fahrtschreiber bei 45 km/h liegen würde. Dies würde auch zu einer Harmonisierung mit den Führerauseisvorschriften führen.

4 Anhänge

4.1 Vernehmlassungsteilnehmende und für sie verwendete Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Name
ACS	Automobilclub der Schweiz ACS
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AGRO	Agrotec Suisse
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AMA	American Automobile GmbH
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ARVAG	ARVAG Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug
ASA	asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
ATVSL	Auto Tuning- & Design Verband Schweiz/Liechtenstein ATVSL
AUTOS	auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BFH	Berner Fachhochschule, Technik und Informatik, Biel
BFU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL
CASU	carrosserie suisse
DTC	DTC Dynamic Test Center AG
ECONS	economiesuisse
ECOSW	ECO SWISS Geschäftsstelle und Inspektorat
EFINS	Eurofins Electric & Electronic Product Testing AG
EMC	EMC-Testcenter AG
FAKT	FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
FRS	strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs FRS
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
IGDHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS
INFRAS	Infra Suisse
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
KAPOW	Kantonspolizei Obwalden

KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
KKJPS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS
KSSD	Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz
LOHN	Verband Lohnunternehmer Schweiz
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
MOTOS	Motosuisse Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NVB	Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
ONEX	Ville d'Onex
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
PROM	Promèterre
PROV	Pro Velo Schweiz
PUSCH	PUSCH Praktischer Umweltschutz
RTEAG	RTE AG
SBMV	Schweizerische Baumeisterverband (SBV)
SBV	Schweizerischer Bauernverband (SBV)
SFLV	Schweizerischer Fahrlehrerverband SFV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SIK	Schweizerische Interessengemeinschaft der Fabrikanten und Händler von Kommunal-Maschinen und -Geräten, SIK
SLV	Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SPEZ	Spezialfahrzeugbau Peter Meier
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SSV	Schweizerischer Städteverband
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs SVSP
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz TCS
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
TS	Travail.Suisse
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz VCS
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz VFAS
VK	Verkehrskommission der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS und der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP (VK)
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VSAA	VSAA Verband Schweiz Arbeitsbühnen Anbieter
VSBM	Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft VSBM
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

4.2 Verzeichnis der weiteren Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen
DSRC	Dedicated Short Range Communication, Funkschnittstelle für kurze Distanzen
E-VTS	Änderungsentwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (der Buchstabe «E-» vor der Abkürzung des Erlasses steht für «Entwurf»).
EU	Europäische Union
GEN	Generation der digitalen Fahrtschreiber (GEN2 = intelligenter Fahrtschreiber)
STN	Stellungnahme
VTS	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).

4.3 In der Vernehmlassung unterbreitetes Antwortformular

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender:
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 20. Oktober 2022 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Hinweis: Nur Frage 10 war bezogen auf die Änderung zur Einführung des Fahrtschreibers GEN2 V2.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattel-schlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: